

# Berufliche Oberschule Würzburg

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!



## Belehrung für Schüler/innen, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Leiden Sie an einer **ansteckenden Krankheit** und besuchen dann die Schule, können andere Schüler/innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter infiziert werden.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, **dass ein Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn es an bestimmten **Infektionskrankheiten** erkrankt ist oder ein entsprechender **Krankheitsverdacht** besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie / Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie / muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Viele Infektionskrankheiten haben gemein, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschüler/innen, Lehrkräfte oder andere Mitarbeiter/innen angesteckt haben können, bevor die ersten Krankheitsanzeichen auftreten. In einem solchen Fall müssen wir die übrigen Schüler/innen **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes **ärztlichen Rat** in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Arzt/Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Sie / Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Sind Sie / Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihnen / Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. So tragen Sie dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet.

### **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Sie / Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihnen / Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de)  
Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung (per E-Mail, TEAMS, Telefon oder Briefpost), Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

**Tabelle 1: Besuchsverbot der Schule und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten**

- ansteckende **Borkenflechte** (Impetigo contagiosa)
- Kräzte** (Skabies)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern**
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Meningokokken-Infektionen** (v.a. Hirnhautentzündung)
- Darmentzündung (Enteritis) durch **EHEC**-Bakterien
- Mumps**
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- durch Orthopocken verursachte Erkrankungen („Affenpocken“)
- Pest
- Hirnhautentzündung** durch Hib-Bakterien
- Röteln** (nicht: Ringelröteln)
- Scharlach** oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Keuchhusten** (Pertussis)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Windpocken** (Varizellen)
- Kopflausbefall** (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)

**Tabelle 2: Besuch der Schule nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger**

- Cholera-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien
- EHEC-Bakterien

**Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Masern
- Cholera
- Meningokokken-Infektionen
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Mumps
- Pest
- Diphtherie
- Röteln
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Windpocken